

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten Sevim Aydin (SPD)

vom 18. Juli 2025 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 25. August 2025)

zum Thema:

**Kooperationsvereinbarung des Berliner Senats mit den Berliner
Mieterverbänden**

und **Antwort** vom 10. Sep. 2025 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 11. Sep. 2025)

Senatsverwaltung für
Stadtentwicklung, Bauen und Wohnen

Frau Abgeordnete Sevim Aydin (SPD)
über

die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin
über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/23695
vom 18. Juli 2025
über Kooperationsvereinbarung des Berliner Senats mit den Berliner Mieterverbänden

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Empfängerinnen und Empfänger von Leistungen nach SGB II, SGB XII und AsylbLG haben einen Anspruch auf Übernahme der Mitgliedsbeiträge für Mietervereine einschließlich Rechtsschutz in Mietsachen durch Landesmittel übernommen werden. Grundlage hierfür bildet eine Kooperationsvereinbarung des Berliner Senats mit den Berliner Mieterverbänden.

Frage 1:

Wie ist der aktuelle Stand zur Evaluation dieser Kooperationsvereinbarung?

Antwort zu 1:

Mit dem Berliner Mieterverein e. V., dem AMV Alternativer Mieter- und Verbraucherschutzbund e. V. und dem Spandauer Mieterverein für Verbraucherschutz e. V. wurde in den Jahren 2018 bzw. 2019 jeweils eine "Kooperationsvereinbarung zur Übernahme der Mitgliedsbeiträge einschließlich Rechtsschutz für Leistungsbeziehende SGB II, SGB XII und AsylbLG im Rahmen der AV-Wohnen" geschlossen.

Durch den Abschluss der Kooperationsvereinbarungen und Ergänzung der AV-Wohnen wurde die Möglichkeit geschaffen, Mitgliedsbeiträge für Mieterorganisationen einschließlich des mietrechtlichen Rechtsschutzes als leistungsrechtlichen Bedarf im Sinne der AV-Wohnen anzuerkennen und zu übernehmen. Voraussetzung hierfür ist, dass die jeweiligen leistungsrechtlichen Bedingungen gemäß Nummer 10 der AV-Wohnen erfüllt sind. Es ist zudem zu beachten, dass die Finanzierung der Beiträge im Bereich des SGB II und SGB XII anteilig über Bundesmittel erfolgt und nicht ausschließlich vom Land Berlin getragen wird.

Gemäß § 6 der Kooperationsvereinbarung sind die Mieterorganisationen verpflichtet, jährlich statistische Daten zu übermitteln. Diese umfassen unter anderem die Anzahl der über die Vereinbarung abgeschlossenen Mitgliedschaften (daraus lassen sich die leistungsrechtlichen Ausgaben ableiten), Einsparungen durch abgewehrte unberechtigte Vermieterforderungen (daraus lassen sich die leistungsrechtlichen Einsparungen ableiten) sowie die Anzahl der durchgeführten Beratungen. Eine umfassende Evaluation der Wirkung der Vereinbarung auf die mietrechtlichen Beratungsstrukturen in Berlin ist jedoch nicht Bestandteil dieser Datenerhebung. Für das Jahr 2024 hat bislang lediglich der Spandauer Mieterverein für Verbraucherschutz e. V. die geforderten Informationen übermittelt. Der Berliner Mieterverein e. V. sowie der Alternative Mieter- und Verbraucherschutzbund e. V. haben die vertraglich vereinbarten Statistiken bislang nicht eingereicht. Vom Alternativen Mieter- und Verbraucherschutzbund e. V. fehlen darüber hinaus auch die Daten für das Jahr 2023.

Eine abschließende Auswertung der sozialleistungsrechtlichen Wirkung der Kooperationsvereinbarung ist daher nicht möglich. Die Senatsverwaltung für Arbeit, Soziales, Gleichstellung, Integration, Vielfalt und Antidiskriminierung beabsichtigt, die Auswertung fortzuführen, sobald die ausstehenden Daten vollständig vorliegen.

Frage 2:

Sieht der Berliner Senat einen Neuabschluss der Kooperationsvereinbarung vor?

a. Wenn ja, wann ist mit diesem zu rechnen?

b. Wenn ja, ist im Rahmen dessen auch mit einer Erhöhung der Zustimmung der Beitragserhöhung zu rechnen?

Antwort zu 2, 2 a und 2 b:

Die Kooperationsvereinbarungen wurden ohne Befristung abgeschlossen. Im Zusammenhang mit der Evaluation wird auch zu klären sein, wie und in welcher Form die vom Berliner Mieterverein e.V. vorgetragenen berechtigten Anliegen in der Kooperationsvereinbarung und der AV-Wohnen berücksichtigt werden können. Dieser Prozess ist noch nicht abgeschlossen.

Berlin, den 10.09.2025

In Vertretung

Machulik

.....

Senatsverwaltung für

Stadtentwicklung, Bauen und Wohnen